



Informationsschreiben zur Pflegefinanzierung 2011

Allgemeine Ausgangslage

Per 1.1.2011 treten die eidgenössischen und kantonalen Gesetzesbestimmungen für die neue Pflegefinanzierung in Kraft. Der Bund legt für die obligatorische Krankenversicherung die Beiträge der Krankenkassen für **Pflegeleistungen** einheitlich für die ganze Schweiz nach einem in 12 Stufen erfassten Pflegebedarf fest (Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, KLV Art. 7a). Die Pflegeleistungen sind vom Bundesrat in einem Leistungskatalog zusammengestellt (KLV Art. 7).

Der für die Krankenkassen verbindliche Leistungskatalog deckt jedoch nicht alle im Zusammenhang mit der Pflege und Betreuung erbrachten Leistungen ab. Alle Leistungen aus dem verbindlichen Leistungskatalog werden als **Pflegetaxe**, alle Leistungen ausserhalb des verbindlichen Leistungskatalogs als **Betreuungstaxe** in Rechnung gestellt.

Bewohnerinnen und Bewohner bezahlen bei der **Pflegetaxe** einen Bewohnerbeitrag, der heute maximal Fr. 21.60 pro Tag beträgt. Die durch Bewohnerbeitrag und Krankenversicherungsbeitrag nicht gedeckten Pfelegetaxen (man schätzt schweizweit 40 % der Pflegekosten) müssen von der öffentlichen Hand, das heisst vom Kanton oder den Gemeinden getragen werden. Die Regelung dieser Restfinanzierung überlässt der Bund den Kantonen.

Nicht betroffen von der neuen Pflegefinanzierung ist die **Hotellerietaxe**.

Die neue Pflegefinanzierung regelt ab 1.1.2011 einheitlich:

- Der Pflegebedarf wird in 12 Stufen erhoben.
- Die Rechnungsstellung für die Tagestaxe erfolgt dreigeteilt:
 - Hotellerietaxe
 - Betreuungstaxe
 - Pfelegetaxe
- Die Pfelegetaxe wird durch drei Beiträge gedeckt:
 - Die Krankenversicherer zahlen schweizweit in jeder Pflegestufe einen Beitrag an die Pfelegetaxe.
 - Der Beitrag des Bewohners an die Pfelegetaxe beträgt maximal Fr. 21.60.
 - Der restliche Teil der Pfelegetaxe wird von der öffentlichen Hand (Kanton oder Gemeinde) getragen.
- Die Leistungen, welche über die Pfelegetaxe verrechnet werden dürfen, sind in einem verbindlichen Leistungskatalog (Verordnung des Bundesrates) festgelegt.
- Alle Leistungen der Pflege- und Betreuung, welche nicht im verbindlichen Leistungskatalog enthalten sind, werden als Betreuungstaxe in Rechnung gestellt.

- Hotellerietaxe, Betreuungstaxe und Bewohnerbeitrag an die Pfl egetaxe werden dem Bewohner in Rechnung gestellt. Der Bewohner hat gegebenenfalls einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.

Umsetzung der Pflegefinanzierung im Kanton Basel-Landschaft

Da Pflegeleistungen in der notwendigen Qualität, effizient und kostengünstig erbracht werden müssen, legt der Kanton Basel-Landschaft **Normkosten für die Pflege** fest. Das heisst, die Pfl egetaxe für eine bestimmte Pflegestufe ist künftig in allen Heimen des Kantons gleich.

Die Heime können ausschliesslich die vom Kanton festgelegten Normkosten der Pflege als Pfl egetaxe in Rechnung stellen. Der BAP (Verband Baselbieter Alters-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen) und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion sind aber in der Berechnung der Normkosten für die Pflege zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Die Gesamtkosten für Pflege und Betreuung werden hingegen vom Kanton nicht in Frage gestellt.

Um die Differenzen zu klären, sieht der Kanton eine zweijährige Übergangsfrist vor. In Zusammenarbeit mit dem BAP und den Gemeinden soll eine Zeitstudie die Festlegung von realistischen Normkosten spätestens in zwei Jahren ermöglichen.

Da der Kanton während der zweijährigen Übergangsfrist nur Pfl egetaxen auf der Basis der provisorisch festgesetzten tiefen Normkosten akzeptiert, müssen die Heime den Bewohnerinnen und Bewohnern vorübergehend relativ hohe Betreuungstaxen in Rechnung stellen, bis der Kanton die Restfinanzierung durch die öffentliche Hand definitiv geregelt hat.

Umsetzung der Pflegefinanzierung im Kanton Solothurn und den Nachbarkantonen

Ab 1.1. 2011 läuft im Kanton Solothurn alles wie gehabt, d.h. für 2011 müssen Selbstzahlerinnen und –zahler die vollen Kosten selber tragen, denn im Kanton Solothurn geht man davon aus, dass es keine Restfinanzierung braucht. Es gibt 2011 keine Beiträge der öffentlichen Hand.

Ergänzungsleistungsbezüger müssen in Zukunft eine Einzelfallanerkennung der kantonalen Fachstelle haben. Wenn die Höchsttaxen des Kantons Solothurn nicht überschritten werden, wird diese sicher gewährt. Da im Kanton Solothurn 2011 entschieden wird, ob und wie sich die öffentliche Hand beteiligt, wird es vermutlich erst 2012 grössere Änderungen geben. Für weitere Fragen steht Ihnen die Administration FRENKENBÜNDTEN gerne zur Verfügung

Da die Kantone Baselstadt und Aargau auch individuelle Lösungen kennen, erteilt ebenfalls die Administration FRENKENBÜNDTEN im Bedarfsfall entsprechende Auskünfte.

Folgen für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner

Drei Faktoren wirken sich ab 1.1.2011 auf die Rechnungen für die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner aus:

- der gesetzlich vorgeschriebene Wechsel von 4 auf 12 Pflegebedarfsstufen
- der Wechsel zum neuen Leistungskatalog für die anrechenbaren Pflegeleistungen
- die Einführung der neuen Pflegefinanzierung

Ab 1. Januar 2011 bis zur definitiven Regelung der Restfinanzierung durch die öffentliche Hand bezahlen Bewohnerinnen und Bewohner aus der Sicht des BAP ab Stufe 8 mehr für

die Pflege als der Gesetzgeber durch die Kostenübernahme der Krankenkassen vorgesehen hat. Da die Krankenkassen ab Januar 2011 einen neuen Leistungskatalog einführen, zählen auch nicht mehr alle Leistungen, die bisher als Pflegeleistungen galten, in diese Kategorie. Die Kosten für die Betreuung steigen entsprechend. Die Monatsrechnungen können je nach Stufenanstieg schon rein systembedingt höher oder tiefer ausfallen, als dies im laufenden Jahr der Fall war.

Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Ist für Sie aufgrund der bisherigen Informationen absehbar, dass sie im kommenden Jahr höhere Heimrechnungen erhalten und einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) vermuten, sollten Sie bereits im Januar 2011 einen Antrag auf Ergänzungsleistungen bei Ihrer Wohnsitzgemeinde stellen. Wenn Sie eine Bestätigung der Heimkosten ab Januar 2011 für die Anmeldung benötigen, senden wir Ihnen diese auf Anfrage gerne zu.

Ein neuer Antrag auf Ergänzungsleistungen ist zu prüfen, wenn Sie bisher knapp keine Ergänzungsleistung beziehen konnten oder wenn Ihr Ehepartner noch in gemeinsamem Wohneigentum lebt. Es gelten ab 1.1.2011 neue Vermögensfreibeträge für die Berechnung der EL.

Heimbewohnerinnen und Heimbewohner, die bereits Ergänzungsleistungen beziehen, müssen nichts unternehmen. Das FRENKENBÜNDTEN meldet wie üblich die neuen Steuern rechtzeitig der Ausgleichskasse. Die EL bezieht Hotellerietaxen, Betreuungstaxen und die Bewohnerbeteiligung an der Pflögetaxe in die Berechnungen ein.

FRENKENBÜNDTEN
DIE HEIMLEITUNG

Im Dezember 2010